

BVGer C-7835/2024 vom 21. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7835_2024

FR: TAF C-7835/2024 du 21 février 2025

IT: TAF C-7835/2024 del 21 febbraio 2025

Regeste

Zulassung von Spitälern (Kanton)

Erwägungen

E. 1

Mit ihrer Eingabe vom 3. Dezember 2025 hat die Gesuchstellerin einerseits ein Revisionsgesuch hinsichtlich des Teilurteils des Bundesverwaltungsgerichts C-7097/2024 vom 26. November 2024 und andererseits ein Ausstandsgesuch gegen den Instruktionsrichter sowie die Gerichtsschreiberin im Verfahren C-7097/2024 gestellt (vgl. oben Bst. B.a).

C-7835/2024 Seite 6 Vorliegend rechtfertigt es sich – entgegen der ursprünglichen Mitteilung an die Gesuchstellerin im Verfahren C-7097/2024 (vgl. oben Bst. B.b) –, diese beiden Gesuche, welche sich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützen, getrennt zu behandeln. Das Revisionsgesuch hinsichtlich des Teilurteils des Bundesverwaltungsgerichts C-7097/2024 vom 26. November 2024 wird daher vom Verfahren C-7835/2024 abgetrennt und unter der Verfahrensnummer C-8250/2024 behandelt, während das Ausstandsgesuch gegen den Instruktionsrichter sowie die Gerichtsschreiberin im Verfahren C-7097/2024 unter der Verfahrensnummer C-7835/2024 weitergeführt wird.

E. 2

Im vorliegenden Verfahren C-7835/2024 ist demnach einzig der von der Gesuchstellerin verlangte Ausstand des Instruktionsrichters Philipp Egli sowie der Gerichtsschreiberin Sandra Tibis im Beschwerdeverfahren C-7097/2024 zu prüfen.

E. 3

Gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 39 KVG kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 53 Abs. 1 KVG). Der angefochtene Beschluss vom 25. September 2024 wurde gestützt auf Art. 39 KVG erlassen, weshalb die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im Hauptverfahren (C-7097/2024) gegeben ist (vgl. auch Art. 90a Abs. 2 KVG). Im Rahmen des Hauptverfahrens ist das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls zur Beurteilung von Fragen formeller Natur und damit auch zum Entscheid über die vorliegenden Ausstandsbegehren zuständig (vgl. BVGE 2007/4 E. 1.1).

E. 3.1

Gemäss Art. 38 VGG sind die Bestimmungen des BGG über den Ausstand (Art. 34 ff. BGG) im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss anwendbar.

E. 3.1.1

Die möglichen Ausstandsgründe sind in Art. 34 BGG abschliessend geregelt (MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.60).

E. 3.1.2

Will eine Partei den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, so hat sie dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat. Die den Ausstand begründenden Tatsache sind glaubhaft zu machen (Art. 36 Abs. 1 BGG). Macht die Partei die Ausstandsgründe nicht unverzüglich geltend, so verwirkt sie ihr

C-7835/2024 Seite 7 Ablehnungsrecht (vgl. BGE 120 Ia 19 E. 2c). Die betroffene Gerichtsperson hat sich über die vorgebrachten Ausstandsgründe zu äussern (Art. 36 Abs. 2 BGG).

E. 3.1.3

Bestreitet die Gerichtsperson, deren Ausstand verlangt wird, oder ein Richter beziehungsweise eine Richterin der Abteilung den Ausstandsgrund, so entscheidet die Abteilung unter Ausschluss der betroffenen Gerichtsperson über den Ausstand (Art. 37 Abs. 1 BGG). Über die Ausstandsfrage kann ohne Anhörung der Gegenpartei beziehungsweise der Vorinstanz entschieden werden (Art. 37 Abs. 2 BGG).

E. 3.2

Die Bestimmungen über den Ausstand in Art. 34 ff. BGG äussern sich nicht darüber, in welcher Besetzung der Entscheid über ein Ausstandsbegehren zu ergehen hat. Die allgemeinen Bestimmungen zur Bildung der Spruchkörper in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sehen in der Regel die Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen vor (Art. 21 Abs. 1 und Art. 24 VGG i.V.m. Art. 32 VGR). Beim Entscheid über ein Ausstandsbegehren handelt es sich zwar um einen Zwischenentscheid (vgl. Art. 45 Abs. 1 VwVG bzw. Art. 92 Abs. 1 BGG; statt vieler: UHL-MANN/WÄLLE-BÄR, in Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 45 Rz. 18 mit Hinweis auf den Zwischenentscheid des BVGer C-787/2008 vom 29. Februar 2008). Da der vorliegende Zwischenentscheid betreffend den Ausstand abschliessend ist, zumal auch der Endentscheid hier nicht angefochten werden kann (Art. 83 Bst. r BGG), erscheint es angebracht, den Spruchkörper gemäss den allgemeinen Bestimmungen zu bilden. Entsprechend ist vorliegend über die von Richter Philipp Egli und Gerichtsschreiberin Sandra Tibis bestrittenen Ausstandsbegehren in Dreierbesetzung zu entscheiden (vgl. dazu Zwischenentscheid des BVGer C-5949/2017 vom 12. Dezember 2017 E. 1.4 mit Hinweis auf Zwischenentscheid des BVGer A-6185/2015 vom 1. Dezember 2015 E. 1.2 m.w.H.).

E. 3.3

Als Partei im Beschwerdeverfahren C-7097/2024 ist die Gesuchstellerin zur Einreichung des Ausstandsbegehrens legitimiert. Sie stützt ihr Ausstandsbegehren im Wesentlichen auf das Ergehen des Teilurteils vom 26. November 2024 ab (vgl. BVGer1-act. 1 Rz. 31 ff.). In Berücksichtigung der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts in vergleichbaren Fällen (vgl. z.B. Zwischenentscheid C-5949/2017 E. 1.6) ist davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin die am 3. Dezember 2024 eingereichten Ausstandsgesuche innert nützlicher Frist gestellt hat. Da die Gesuche darüber hinaus formgerecht eingereicht

wurden, ist darauf einzutreten. Diesbezüglich ist

C-7835/2024 Seite 8 jedoch festzuhalten, dass die Eingabe der anwaltlich vertretenen Gesuchstellerin kein explizites Rechtsbegehren im Hinblick auf den Ausstand von Bundesverwaltungsrichter Philipp Egli und Gerichtsschreiberin Sandra Tibis für das Verfahren C-7097/2024 enthält, sondern lediglich einen Verfahrensantrag auf Ausstand im Hinblick auf das im Verfahren C-8250/2024 zu behandelnde Revisionsverfahren. Erst der materiellen Begründung jenes Verfahrensantrages ist zu entnehmen, dass der Ausstand für das gesamte Verfahren C-7097/2024 verlangt wird (vgl. dazu BVGer1-act. 1 Rechtsbegehren und Rz. 31-40; vgl. auch oben Bst. B.a).

E. 4

Vorliegend beruft sich die Gesuchstellerin sinngemäss auf den Ausstandsgrund von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG, indem sie eine Vorbefassung aufgrund des Teilurteils vom 26. November 2024 geltend macht. Weiter bringt sie vor, der Einzelrichter habe in krasser Überschreitung seiner Befugnisse ein Rechtsbegehren als unzulässig erklärt, was erhebliche Zweifel an seiner Unparteilichkeit wecke. Betreffend die Gerichtsschreiberin Sandra Tibis führe jedenfalls ihre anwaltliche Tätigkeit sowie ihre Verbindung mit weiteren Advokatinnen in Bürogemeinschaft zu einem Anschein der Befangenheit.

E. 5

In rechtlicher Hinsicht ist diesbezüglich zunächst Folgendes festzuhalten:

E. 5.1

Die Ausstandsregelung von Art. 34 ff. BGG gewährleistet den in Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Anspruch, dass eine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung sachfremder Umstände entschieden wird (vgl. BGE 134 I 238 E. 2.1 und BVGE 2007/5 E. 2.2).

E. 5.2

Gemäss Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG haben Gerichtspersonen in den Ausstand zu treten, wenn sie aus anderen als den in Art. 34 Abs. 1 Bst. a-d BGG genannten Gründen befangen sein könnten. Dieser Bestimmung kommt die Funktion einer Auffangklausel zu, die – über den Bereich der in Bst. a-d namentlich erwähnten besonderen sozialen Beziehungen hinausgehend – sämtliche Umstände abdeckt, die den Anschein der Befangenheit einer Gerichtsperson erwecken und objektiv Zweifel an deren Unvoreingenommenheit zu begründen vermögen (vgl. FLORENCE AUBRY GIRARDIN, in: Aubry Girardin/Donzallaz/Denys/Bovey/Frésard [Hrsg.], Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, Art. 34 BGG Rz. 35 m.w.H.; vgl. auch

C-7835/2024 Seite 9 ISABELLE HÄNER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 34 Rz. 16 f.).

E. 5.3

Unter den Anwendungsbereich von Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG fällt nach der Rechtsprechung unter anderem die mögliche Voreingenommenheit aufgrund der Vorbefassung mit einer Sache auf Stufe der Verfahrensinstanz (vgl. statt vieler: Zwischenentscheide des BVGer F-1844/2022 vom 22. August 2022 E. 5.1 und C-5949/2017 E. 2.3, je m.w.H.). Das Treffen eines Zwischenentscheids in der gleichen Sache stellt aber noch keine Vorbefassung dar. Für die Annahme der Voreingenommenheit

müssen vielmehr weitere Gründe und konkrete Anhaltspunkte hinzukommen, zum Beispiel, dass sich die Gerichtsperson bereits in einer Art festgelegt hat, dass sie einer anderen Bewertung der Sach- und Rechtslage nicht mehr zugänglich ist und der Verfahrensausgang deshalb nicht mehr offen erscheint (vgl. Zwischenentscheid des BVGer B-4117/2020 vom 30. September 2020 E. 3.2 zweiter Absatz m.w.H.).

Ein Ausstandsgesuch kann überdies grundsätzlich nicht mit dem Ergebnis beziehungsweise dem Inhalt bereits gefällter Entscheidungen begründet werden (Verfügung des BGer 2E_1/2008 vom 29. Mai 2008 E. 2.1.4). So genügt für den Verdacht der Befangenheit auch nicht, dass ein Richter oder eine Richterin eine falsche Instruktionsmassnahme oder eine unzutreffende Würdigung vorgenommen habe (vgl. Urteil des BVGer E-1526/2017 vom 26. April 2017 E. 3.3 m.w.H.). Verfahrens- und Einschätzungsfehler und falsche Sachentscheide sind für sich allein nicht Ausdruck einer Voreingenommenheit (Urteil des BGer 1B_60/2008 vom 4. Juni 2008 E. 4 m.H.) und vermögen die Unabhängigkeit einer Gerichtsperson nur ausnahmsweise in Frage zu stellen (HÄNER, a.a.O., Art. 34 Rz. 19). Für eine Ausstandspflicht wegen richterlichen Verfahrensfehlern oder eines falschen Entscheids in der Sache müssen objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in den Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur dann anzunehmen, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zu Lasten einer der Prozessparteien auswirken können (vgl. Urteil des BGer 7B_53/2023 vom 29. April 2024 E. 2 mit Hinweis auf BGE 143 IV 69 E. 3.2, 141 IV 178 E. 3.2.3, 138 IV 142 E. 2.3; HÄNER, a.a.O., Art. 34 Rz. 19; beachte beispielsweise in BGE 141 IV 178). Bei der Beurteilung solcher Umstände ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen (vgl. Zwischenentscheid B-4117/2020 E. 3.3 mit Hinweis auf BGE 139 I 121 E. 5.1; 137 I 227 E. 2.1 m.w.H.).

E. 5.4

Ebenfalls unter Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG wird die Nebentätigkeit subsumiert. Grundsätzlich ist die Tätigkeit als Parteivertretung mit dem Amt des Bundesrichters oder der Bundesrichterin nur vereinbar, soweit es nicht um eine gewerbsmässige Vertretung vor Bundesgericht geht. In den Fällen der grundsätzlich zulässigen gewerbsmässigen Parteivertretung kommen die allgemeinen vom Bundesgericht entwickelten Grundsätze zur Anwendung. Danach besteht keine Befangenheit, wenn der Richter oder die Richterin in der Vergangenheit eine Prozesspartei vertreten hat oder es sich um einzelnes, abgeschlossenes Mandat handelt. Dauerbeziehungen oder erst vor kurzem abgeschlossene Mandate begründen demgegenüber den Anschein der Befangenheit. Dies gilt im Übrigen nicht nur für den Anwalt oder die Anwältin, sondern für die ganze Kanzlei, welcher der als Richter tätige Anwalt beziehungsweise die als Richterin tätige Anwältin angehört. Weiter besteht eine Ausstandspflicht, wenn der Richter oder die Richterin in einem Fall mitwirkt, in welchem dieselben Rechtsfragen zu klären sind, die sich in einer anderen Angelegenheit stellen, in welcher der Richter oder die Richterin als Anwalt oder als Anwältin tätig ist (vgl. HÄNER, a.a.O., Art. 34 Rz. 18 m.w.H.). Diese Ausführungen haben sinngemäss auch für die gerichtsschreibende Person, welche gemäss Art. 26 Abs. 1 VGG bei der Entscheidungsfindung mitwirkt und beratende Stimme hat, zu gelten.

E. 5.5

Die Tatsachen, die den Ausstandsgrund bewirken, müssen von der Partei, die sich darauf berufen will, zumindest glaubhaft gemacht werden (Art. 36 Abs. 1 BGG). Bloss allgemeine Vorwürfe der Befangenheit – beispielsweise andere Ansichten in Grundsatzfragen oder der Umstand, dass die herrschende Praxis der Behörde zu einer bestimmten Frage von der Auffassung der betreffenden Partei abweicht – sind keine konkreten Anhaltspunkte für eine Befangenheit (vgl. MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 3.69). Hingegen bedeutet Glaubhaftmachung auch nicht, dass die volle Überzeugung des Gerichts vom Vorhandensein des geltend gemachten Ausstandsgrunds herbeigeführt zu werden braucht; es genügt, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht (BGE 120 II 393 E. 4c). Es dürfen keine zu hohen Massstäbe angelegt werden, da die Ausstandsgründe in Bezug auf Gerichtspersonen eine Konkretisierung der Verfahrensgarantien von Art. 30 Abs. 1 BV bilden (vgl. Zwischenentscheid C-5949/2017 E. 2.5 mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 26 E. 3a [= VPB 68.42]).

C-7835/2024 Seite 11

E. 6

Nachfolgend ist zunächst der von der Gesuchstellerin als Folge des Teilurteils vom 26. November 2024 geltend gemachte Ausstand von Richter Philipp Egli und Gerichtsschreiberin Sandra Tibis zu prüfen:

E. 6.1

Die Gesuchstellerin macht geltend, die genannten Personen müssten zufolge Vorbefassung in den Ausstand treten, weil sie sich bereits festgelegt hätten. Vorbefassung liege vor, wenn sich dieselbe Gerichtsperson bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt in amtlicher Funktion mit derselben Angelegenheit zu befassen, dabei eine ähnlich oder qualitativ gleich Frage zu behandeln gehabt habe und diese Mehrfachbefassung vom Prozessrecht nicht aus sachlichen Gründen vorgesehen sei. Weiter hätten sich Richter und Gerichtsschreiberin bereits auf ein Ergebnis hinsichtlich Rechtsbegehren 2 festgelegt, indem sie in Überschreitung ihrer Zuständigkeit ein hinsichtlich dieses Begehrens verfahrensabschliessendes Teilurteil gefällt haben. Angesichts der instruktionsrichterlichen Erwägungen entstehe der dringende Verdacht, dass sich Bundesverwaltungsrichter Egli von den getroffenen Feststellungen und geäusserten Wertungen nicht mehr lösen könne, was einen Ausstandsgrund bilde. Weiter habe der Einzelrichter ohne jede nachvollziehbare Begründung und ohne vorgängige Anhörung der Vorinstanz oder des BAG als zuständiger Fachbehörde in krasser Überschreitung seiner Befugnisse ein Rechtsbegehren als unzulässig erklärt. Damit erwecke er erhebliche Zweifel an seiner Unparteilichkeit. Angesichts der Erwägungen und des vergleichsweise äusserst raschen Vorgehens müsse darauf geschlossen werden, dass das Teilurteil eine bereits vorgefasste Meinung hinsichtlich des insgesamt Verfahrens zum Ausdruck bringe, weshalb Richter Egli für das ganze Verfahren C-7097/2024 in den Ausstand zu versetzen sei (BVGer1-act. 1 Rz. 31-35).

E. 6.2

Die von der Gesuchstellerin vorliegend – wohl in erster Linie im Hinblick auf ihren Verfahrensantrag im Verfahren C-8250/2024 – geltend gemachte Vorbefassung und Voreingenommenheit von Richter Philipp Egli und Gerichtsschreiberin Sandra Tibis ist hinsichtlich des Verfahrens C-7097/2024 nicht erkennbar, da mit Teilurteil vom 26.

November 2024 das Verfahren betreffend Rechtsbegehren Ziffer 2 – ohne Beurteilung der Rechtsbegehren 1 und 3 – definitiv abgeschlossen worden ist. Weiter ist nicht nachvollziehbar, inwiefern sich die Tatsache, dass im einzelrichterlichen Verfahren gestützt auf die Praxis des Bundesverwaltungsgerichts auf das Rechtsbegehren Ziffer 2 nicht eingetreten wurde, auf die Beurteilung der noch offenen Rechtsbegehren auswirken sollte. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass selbst das Treffen eines Zwischenbeziehungsweise Teilentscheids

C-7835/2024 Seite 12 in der gleichen Sache nicht per se eine Vorbefassung darstellt (vgl. auch oben E. 5.3 erster Absatz). Nicht ersichtlich ist zudem, inwiefern beim getroffenen Teilurteil – objektiv betrachtet – ein besonders krasser Irrtum zu Lasten der Gesuchstellerin vorliegen soll, der als schwere Verletzung der Richterpflichten bewertet werden müsste und damit eine auf fehlender Distanz und Neutralität beruhende Haltung des Instruktionsrichters manifestieren würde (vgl. oben E. 5.3 zweiter Absatz). Die von der Gesuchstellerin diesbezüglich vorgebrachten Gründe greifen nicht: Dem Teilurteil vom 26. November 2024 ist zu entnehmen, dass Einzelrichter Philipp Egli das Rechtsbegehren Ziffer 2 unter Hinweis auf die bundesverwaltungsgerichtliche Praxis zu den Drittbeschwerden im Bereich der Spitalliste und unter Berücksichtigung der Argumente der Gesuchstellerin als offensichtlich unzulässig beurteilt und daher gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG einzelrichterlich entschieden hat. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass in diesem Vorgehen kein krasser Irrtum erkennbar ist, zumal das Bundesverwaltungsgericht auch in anderen Fällen Beschwerden – gestützt auf die bisherige Rechtsprechung – als offensichtlich unzulässig beziehungsweise die Beschwerdelegitimation als nicht gegeben beurteilt hat und der Einzelrichter in der Folge nicht auf die Beschwerde eingetreten ist (vgl. z.B. Urteile des BVerger C-5676/2024 vom 31. Oktober 2024 E. 2.7; C-1560/2016 vom 29. September 2016 E. 1.8; C-2095/2015 vom 27. Juli 2015; C-7019/2011 vom 13. Juli 2012). Im Übrigen würde, selbst wenn die Würdigung der Unzulässigkeit des Rechtsbegehrens Ziffer 2 nicht zutreffend gewesen wäre, dies für sich alleine für den Verdacht der Befangenheit nicht ausreichen (vgl. oben E. 5.3 zweiter Absatz). Weiter führt die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 53 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 57 VwVG nur einen Schriftwechsel durch, sofern die Beschwerde nicht zum vornherein unzulässig ist. Entsprechend bestand vorliegend kein Anlass, die Vorinstanz oder das BAG vor der Urteilsfällung zu einer diesbezüglichen Stellungnahme einzuladen. Zu berücksichtigen ist vor dem Hintergrund des Vorwurfes «des gleichweise äusserst raschen Vorgehens» ausserdem, dass im Zusammenhang mit den durch die Gesuchstellerin im Verfahren C-7097/2024 am

E. 6.3

Zusammenfassend sind in Bezug auf das Teilurteil vom 26. November 2024 somit keine krassen oder wiederholten Verfahrensfehler glaubhaft gemacht oder erkennbar, welche objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme der Befangenheit des Instruktionsrichters und der Gerichtsschreiberin im Verfahren C-7097/2024 bilden würden.

C-7835/2024 Seite 13 7. Zu prüfen bleibt schliesslich der geltend gemachte Ausstand von Gerichtsschreiberin Sandra Tibis aufgrund ihrer Nebenbeschäftigung als Anwältin: 7.1 Die Gesuchstellerin verweist darauf, dass Gerichtsschreiberin Sandra Tibis im Anwaltsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen sei und führt aus, diese anwaltliche Tätigkeit sowie ihre Verbindung mit weiteren, im Anwaltsregister eingetragenen Advokatinnen (Bürogemeinschaft) führe zu einem Anschein der Befangenheit. Die

Gerichtsschreiberin nehme in ihrer Tätigkeit unter anderem Brancheninteressen und Interessen ihrer eigenen Klientschaft wahr und könne sich dabei der präjudizierenden Wirkung bedienen, die der unter ihrem Einfluss ergehenden Rechtsprechung zukomme. Die Gerichtsschreiberin praktiziere als Rechtsanwältin insbesondere auch in den Rechtsgebieten, die in die Zuständigkeit der Abteilung III des Bundesverwaltungsgerichts fallen würden. Ohne gegenteiligen Nachweis müsse die Gesuchstellerin davon ausgehen, dass die anwaltliche Tätigkeit der Gerichtsschreiberin einen unbotmässigen Einfluss auf ihre Tätigkeit als Gerichtsperson ausübe. Insbesondere bestehe der dringende Verdacht, dass Interessen von ihr oder von ihren Kanzleipartnerinnen be treuer Mandantschaft sie in ihrer Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht beeinflussten oder sie zumindest von deren Perspektive geprägt werde (BVGerI-act. 1 Rz. 36-40). 7.2 Vorliegend ist nicht ersichtlich, weshalb die Nebentätigkeit von Sandra Tibus als Anwältin nicht mit ihrer Tätigkeit als Gerichtsschreiberin vereinbar sein soll: Wie der Stellungnahme vom 23. Januar 2025 zu entnehmen ist, handelt es sich bei der anwaltlichen Tätigkeit der Gerichtsschreiberin um eine vom Bundesverwaltungsgericht bewilligte Nebentätigkeit, wobei Sandra Tibus keine Klientinnen und Klienten in Angelegenheiten berät oder vertritt, die (im Streitfall) vor Bundesverwaltungsgericht behandelt werden könnten – ebenso wenig wie ihre Kanzleipartnerinnen (BVGerI-act. 4). Tatsächlich haben weder Sandra Tibus noch ihre Kanzleipartnerinnen bislang Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt. Vor dem Hintergrund, dass zudem weder Sandra Tibus noch ihre Kanzleipartnerinnen im Bereich der Spitalplanung beratend oder prozessierend tätig sind, ist auch ausgeschlossen, dass sich im Verfahren C-7097/2024 die gleichen Rechtsfragen stellen, wie in Verfahren, welche Sandra Tibus oder ihre Kanzleipartnerinnen als Anwältinnen führen. In diesem Zusammenhang macht die Gesuchstellerin auch – zu Recht – nicht geltend, Sandra Tibus habe erst kürzlich eine der Prozessparteien in einem anderen Verfahren beraten beziehungsweise vertreten, oder dass zwischen Sandra Tibus und einer

C-7835/2024 Seite 14 Verfahrenspartei eine Dauerbeziehung bestehe, was gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geeignet wäre, den Anschein der Befangenheit zu begründen (vgl. dazu oben E. 5.4). Es ist sodann – entgegen den Ausführungen der Gesuchstellerin – nicht an der Gerichtsschreiberin, den «gegenteiligen Nachweis» zu erbringen, sondern vielmehr an der Gesuchstellerin, den Ausstandsgrund glaubhaft zu machen (vgl. oben E. 5.5), was ihr jedoch vorliegend nicht gelungen ist. 7.3 Zusammenfassend ist in Bezug auf die Nebenbeschäftigung der Gerichtsschreiberin Sandra Tibus festzuhalten, dass von der Gesuchstellerin keine Anhaltspunkte glaubhaft gemacht worden sind, wonach die Tätigkeit von Sandra Tibus als Anwältin in Basel nicht mit ihrer Tätigkeit als Gerichtsschreiberin am Bundesverwaltungsgericht – und konkret im Dossier C-7097/2024 betreffend die aargauische Spitalplanung – vereinbar sein sollte. 8. Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass bei objektiver Betrachtung keine Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit von Bundesverwaltungsrichter Philipp Egli und Gerichtsschreiberin Sandra Tibus im Verfahren C-7097/2024 zu begründen vermögen. Bei dieser Sachlage erweisen sich die Ausstandsbegehren als unbegründet und sind deshalb abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Weder der unterliegenden Gesuchstellerin noch der Vorinstanz sind Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE,

jeweils e contrario, und Art. 7 Abs. 3 VGKE). 10. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundes- gericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 33 Bst. i VGG in Verbin- dung mit Art. 53 Abs. 1 KVG getroffen hat, ist gemäss Art. 83 Bst. r BGG unzulässig. Das vorliegende Urteil ist somit endgültig (vgl. auch BGE 141 V 361).

C-7835/2024 Seite 15

E. 7

Zu prüfen bleibt schliesslich der geltend gemachte Ausstand von Gerichtsschreiberin Sandra Tibis aufgrund ihrer Nebenbeschäftigung als Anwältin:

E. 7.1

Die Gesuchstellerin verweist darauf, dass Gerichtsschreiberin Sandra Tibis im Anwaltsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen sei und führt aus, diese anwaltliche Tätigkeit sowie ihre Verbindung mit weiteren, im Anwaltsregister eingetragenen Advokatinnen (Bürogemeinschaft) führe zu einem Anschein der Befangenheit. Die Gerichtsschreiberin nehme in ihrer Tätigkeit unter anderem Brancheninteressen und Interessen ihrer eigenen Klientschaft wahr und könne sich dabei der präjudizierenden Wirkung bedienen, die der unter ihrem Einfluss ergehenden Rechtsprechung zukomme. Die Gerichtsschreiberin praktiziere als Rechtsanwältin insbesondere auch in den Rechtsgebieten, die in die Zuständigkeit der Abteilung III des Bundesverwaltungsgerichts fallen würden. Ohne gegenteiligen Nachweis müsse die Gesuchstellerin davon ausgehen, dass die anwaltliche Tätigkeit der Gerichtsschreiberin einen unbotmässigen Einfluss auf ihre Tätigkeit als Gerichtsperson ausübe. Insbesondere bestehe der dringende Verdacht, dass Interessen von ihr oder von ihren Kanzleipartnerinnen betreuter Mandantschaft sie in ihrer Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht beeinflussten oder sie zumindest von deren Perspektive geprägt werde (BVGer1-act. 1 Rz. 36-40).

E. 7.2

Vorliegend ist nicht ersichtlich, weshalb die Nebentätigkeit von Sandra Tibis als Anwältin nicht mit ihrer Tätigkeit als Gerichtsschreiberin vereinbar sein soll: Wie der Stellungnahme vom 23. Januar 2025 zu entnehmen ist, handelt es sich bei der anwaltlichen Tätigkeit der Gerichtsschreiberin um eine vom Bundesverwaltungsgericht bewilligte Nebentätigkeit, wobei Sandra Tibis keine Klientinnen und Klienten in Angelegenheiten berät oder vertritt, die (im Streitfall) vor Bundesverwaltungsgericht behandelt werden könnten - ebenso wenig wie ihre Kanzleipartnerinnen (BVGer1-act. 4). Tatsächlich haben weder Sandra Tibis noch ihre Kanzleipartnerinnen bislang Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt. Vor dem Hintergrund, dass zudem weder Sandra Tibis noch ihre Kanzleipartnerinnen im Bereich der Spitalplanung beratend oder prozessierend tätig sind, ist auch ausgeschlossen, dass sich im Verfahren C-7097/2024 die gleichen Rechtsfragen stellen, wie in Verfahren, welche Sandra Tibis oder ihre Kanzleipartnerinnen als Anwältinnen führen. In diesem Zusammenhang macht die Gesuchstellerin auch - zu Recht - nicht geltend, Sandra Tibis habe erst kürzlich eine der Prozessparteien in einem anderen Verfahren beraten beziehungsweise vertreten, oder dass zwischen Sandra Tibis und einer Verfahrenspartei eine Dauerbeziehung bestehe, was gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geeignet wäre, den Anschein der Befangenheit zu begründen (vgl. dazu oben E. 5.4). Es ist sodann - entgegen den Ausführungen der Gesuchstellerin - nicht an der Gerichtsschreiberin, den «gegenteiligen Nachweis» zu erbringen, sondern vielmehr an der Gesuchstellerin, den

Ausstandsgrund glaubhaft zu machen (vgl. oben E. 5.5), was ihr jedoch vorliegend nicht gelungen ist.

E. 7.3

Zusammenfassend ist in Bezug auf die Nebenbeschäftigung der Gerichtsschreiberin Sandra Tibis festzuhalten, dass von der Gesuchstellerin keine Anhaltspunkte glaubhaft gemacht worden sind, wonach die Tätigkeit von Sandra Tibis als Anwältin in Basel nicht mit ihrer Tätigkeit als Gerichtsschreiberin am Bundesverwaltungsgericht - und konkret im Dossier C-7097/2024 betreffend die aargauische Spitalplanung - vereinbar sein sollte.

E. 8

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass bei objektiver Betrachtung keine Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit von Bundesverwaltungsrichter Philipp Egli und Gerichtsschreiberin Sandra Tibis im Verfahren C-7097/2024 zu begründen vermögen. Bei dieser Sachlage erweisen sich die Ausstandsbegehren als unbegründet und sind deshalb abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und auf Fr. 1'000.- festzusetzen. Weder der unterliegenden Gesuchstellerin noch der Vorinstanz sind Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE, jeweils e contrario, und Art. 7 Abs. 3 VGKE).

E. 10

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gegen Entscheide auf dem Gebiet der Krankenversicherung, die das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf Art. 33 Bst. i VGG in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 KVG getroffen hat, ist gemäss Art. 83 Bst. r BGG unzulässig. Das vorliegende Urteil ist somit endgültig (vgl. auch BGE 141 V 361).

E. 11

November 2024 gestellten Verfahrensanträge betreffend die ab 1. Januar 2025 geltenden Leistungsaufträge eine beförderliche Behandlung durchaus angezeigt war.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.